

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Indologie / South Asian Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.03.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Indologie / South Asian Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 31.05.2023 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

§ 13 Frist für den Studienabschluss

### **E. Fachgesamtnote**

§ 14 Bildung der Fachgesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

## § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Indologie / South Asian Studies (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. <sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

## § 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Indologie / South Asian Studies schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Indologie / South Asian Studies aus.

## § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Indologie / South Asian Studies wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

## § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	IND-BA-01	P	Sanskrit Grundstufe I	K / FoP	6
1	IND-BA-05	WP	Hindi Grundstufe I	K & MP / FoP	6
1	IND-BA-09	WP	Malayalam Grundstufe I	K & MP / FoP	6
1	IND-BA-13	P	Grundlagen Indologie/ South Asian Studies	K	6
2	IND-BA-02	P	Sanskrit Grundstufe II	K / FoP	6
2	IND-BA-06	WP	Hindi Grundstufe II	K & MP / FoP	6
2	IND-BA-10	WP	Malayalam Grundstufe II	K & MP / FoP	6
2	IND-BA-14	P	Indien in der Geschichte	E / Pf	6

3-4	IND-BA-03	P	Sanskrit Aufbaustufe	K / FoP & K / FoP	9
3-4	IND-BA-07	WP	Hindi Aufbaustufe	K & MP / Pf	9
3-4	IND-BA-11	WP	Malayalam Aufbaustufe	K & MP / Pf	9
3	IND-BA-15	P	Indien in der Gegenwart	E / Pf	6
4	IND-BA-16	P	Vertiefungsmodul Indologie / South Asian Studies	H	6
5	IND-BA-18	WP	Mobilitätssemester Option A: Auslandssemester	kP	12
5	IND-BA-19	WP	Mobilitätssemester Option B: Praktikum	kP	12
5	IND-BA-20	WP	Mobilitätssemester Option C: Studienprojekt	kP	12
6	IND-BA-04	P	Sanskrit Lektüre	K / FoP	3
6	IND-BA-08	WP	Hindi Lektüre und Konversation	FoP	3
6	IND-BA-12	WP	Malayalam Lektüre und Konversation	FoP	3
6	IND-BA-17	P	Forschungs- und Berufsfelder	Protokoll	3
6	IND-BA-21	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12
1-5	IND-BA-22	P	Überfachliche Bildung	[divers]	21

Erläuterung: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte, K = Klausur, E = Essay, H = Hausarbeit, MP = mündliche Prüfung, Pf = Portfolio, kP = keine Prüfung; FoP = Formative Prüfung.

(2) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul IND-BA-22 erworben.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Teilstudiengangs kann ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität in Modul IND-BA-18 im Umfang von 12 CP absolviert werden. <sup>2</sup>Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. <sup>3</sup>Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. <sup>4</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. <sup>5</sup>Wird nach dem vorigen Satz eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 KRPO; bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden die Leistungen im Modul IND-BA-18 nicht mit einbezogen.

## § 6 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## § 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

## **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge**

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- B.A. Nebenfach Indologie / South Asian Studies.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

#### **§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die Modulnote des Moduls IND-BA-03 berechnet sich zu je 50 Prozent aus den Noten für die beiden Prüfungsleistungen (zwei Klausuren oder zwei Formative Prüfungen oder die Kombination aus einer Klausur und einer Formativen Prüfung), die Modulnoten der Module IND-BA-05, IND-BA-06, IND-BA-09 und IND-BA-10 berechnen sich bei der Prüfungsleistung Klausur und mündliche Prüfung zu 80 Prozent aus der Note der Klausur und zu 20 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung, die Modulnoten der Module IND-BA-07 und IND-BA-11 berechnen sich bei der Prüfungsleistung Klausur und mündliche Prüfung zu 60 Prozent aus der Note der Klausur und zu 40 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 3 Satz 3 KRPO bleibt unberührt.

#### **§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 11 Abschlussmodul**

<sup>1</sup>Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. <sup>2</sup>Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

### **§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 100 CP aus den Modulen IND-BA-01 bis IND-BA-20.

## **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 13 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **E. Fachgesamtnote**

### **§ 14 Bildung der Fachgesamtnote**

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Tübingen, den 31.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin